



**Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Sicherheit und Aufenthalt**

**Irmgard Bernardi**

Gilmstraße 2

6020 Innsbruck

+43 512 5344 5105

bh.innsbruck@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Herr

Shah Zahir

Michael-Pfurtscheller Weg 8

6166 Fulpmes

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-V-3516

Innsbruck, 13.12.2021

**ZVR-Zahl: 1874488273**

**Aufnahme der Vereinstätigkeit**

**B E S C H E I D**

Sie haben mit Schreiben vom 22.11.2021, eingelangt am 03.12.2021, die Errichtung eines Vereines angezeigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als gemäß § 9 Vereinsgesetz (VerG) zuständige Behörde (Vereinsbehörde) entscheidet nach der Anzeige der Vereinserrichtung über gegenständliches Ansuchen wie folgt:

**Spruch**

Der Verein mit dem Namen

**“Zaki - Afghanische Kinderstiftung, Zaki - Afghan Children Foundation”**

**ZVR-Zahl: 1874488273**

und dem Sitz in

**Fulpmes (Fulpmes)**

wird **eingeladen, die Vereinstätigkeit aufzunehmen.**

## Rechtsgrundlage

Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf das Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 in der geltenden Fassung.

Gemäß § 9 Abs. 1 VerG ist die Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

Gemäß § 13 Abs. 2 VerG kann schon vor Fristablauf an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen.

## Begründung

Die Prüfung der vorgelegten Statuten hat ergeben, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen und seiner Organisation nach dem Vereinsgesetz 2002 nicht gesetzwidrig ist.

Die vorgelegten Vereinsstatuten erfüllen die Mindestanforderungen der Statuten im Sinne des § 3 Abs. 2 VerG.

Die Vereinstätigkeit kann daher aufgenommen werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes „Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom [Bescheiddatum], GZ: [Geschäftszahl]“ auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben.

**Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.**

### **Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz)

### **Hinweise**

- Der Verein entsteht als Rechtsperson (juristische Person) mit Zustellung dieses Bescheides - § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002
- Gemäß § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.
- Sofern organschaftliche Vertreter des Vereines nicht bereits bestellt wurden, müssen sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Vereines bestellt werden, da die Vereinsbehörde den Verein sonst aufzulösen hat - § 2 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002
- Gebührenhinweis:  
Die für dieses Verfahren anfallenden Gebühren sind im Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2001, begründet und betragen für die Anzeige 14,30 Euro, und für die Statuten 3,90 Euro pro Bogen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

**Wir ersuchen Sie, den Gesamtbetrag von 18,20 Euro mit dem beiliegenden Zahlschein innerhalb zwei Wochen einzuzahlen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

  
Irmgard Bernardi